



Fragen und Antworten zum Coronavirus (COVID-19) für Volks-, Mittel- und Berufsschule

Stand: 06.01.2022

Kann das Schuljahr 2021/22 im gewohnten Rahmen durchgeführt werden?

Das Schuljahr 2021/22 ist von coronabedingten Einschränkungen betroffen. Sie sind im kantonalen Betriebs- und Schutzkonzept für das Schuljahr 2021/22 aufgeführt. Es berücksichtigt die Vorgaben des Bundes (www.bag-coronavirus.ch), des Kantons (www.ar.ch/corona) und die Beschlüsse der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren.

Das kantonale Konzept ist für sämtliche öffentliche und private Schulträger der Volksschule, für die Sonderschulen und die Musikschulen von Appenzell Ausserrhoden verbindlich und kann auf der Ebene des Schulträgers mit lokalen Gegebenheiten ergänzt werden. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der epidemiologischen Lage können jederzeit Anpassungen notwendig werden. Diese werden im Bedarfsfall gesondert kommuniziert.

Dürfen Kinder und Mitarbeitende in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko reisen?

- Reisen in ein Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko sind nicht verboten. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko einreisen, sind aber verpflichtet, die dafür geltenden Vorgaben des Bundes strikt einzuhalten und sich vorschriftsgemäss bei den kantonalen Behörden zu melden (für Personen mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden: [Meldeformular](#). Bitte im Formular 'Appenzell Ausserrhoden' auswählen). Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko wird vom BAG laufend aktualisiert und ist auf der [Seite Quarantänepflicht für Reisende](#) (dann PDF Covid-19 Verordnung Massnahmen) zu finden.
- Mitarbeitende, die freiwillig in Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko reisen und nach der Rückreise in Quarantäne gehen müssen, haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantänezeit.¹ Lehr- und Fachpersonen dürfen während der Quarantänezeit keinen Präsenzunterricht erteilen.
- Alle, die bis zum Schulstart weniger als 10 Tage aus einem Risikogebiet zurück sind, dürfen erst nach Ablauf der Quarantänefrist wieder am lokalen Schulort am Präsenzunterricht teilnehmen.

Was ist für das Schuljahr 2021/22 grundsätzlich zu beachten?

- Das Schuljahr 2021/22 gilt als reguläres Schuljahr.
- Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung und zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.

¹ Unter besonderen Umständen kann eine Lohnfortzahlungspflicht bestehen, beispielsweise wenn das bereiste Land erst nach der Abreise als Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko deklariert wird oder wenn die betroffene Person Fernunterricht erteilt. Spezialfälle gilt es einzeln zu betrachten.



- Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt.

Können besondere Schulaktivitäten stattfinden?

Bei Aktivitäten gilt folgendes:

- Schulaktivitäten können unter Einhaltung der gelten Schutzmassnahmen, mit einem entsprechenden Schutzkonzept und unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Situation durchgeführt werden.
- Sportliche und kulturelle Aktivitäten im Innenbereich an externen Orten, an welchen sich auch andere Personen aufhalten, verlangen von Personen ab 16 Jahren ein Zertifikat, beispielsweise Schwimmbadbesuche oder Theaterbesuche. Der Betreiber kann weitere Vorgaben machen.
- Aktuell entscheidet der Kanton grundsätzlich, ob Skilager möglich sind und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, d.h. mit welchen Massnahmen ein Skilager durchgeführt werden kann. Der Schulträger bestimmt, ob ein Lager mit den verpflichtenden Schutzmassnahmen durchgeführt wird. Das Durchführen von Lagern ist für Ausserrhoder Schulen erlaubt. Das Vorliegen eines negativen COVID-Tests als Zugangsvoraussetzung ist zwingend. Zudem muss gegen Ende des Lagers nochmals ein Test gemacht werden. Wir empfehlen auch im Lager mit Misanto zusammenzuarbeiten. Die Vorgaben des Bundes, jene von Appenzell Ausserrhoden, jene der Betreiber und des Kantons, in welchem das Lager stattfindet, müssen berücksichtigt werden. Lernende, die sich weigern einen Test zu machen, dürfen nicht ins Lager mitgenommen werden. Sie erhalten entweder Unterrichtsmaterial und -aufträge für das Arbeiten Zuhause oder besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse.
- Externe Besuche an der Schule sind erlaubt. Betrieblich notwendige schulinterne Veranstaltungen mit Erwachsenen, z.B. Elterngespräche oder Elternabende mit bis zu 50 Personen, sind ohne Zertifikatspflicht durchzuführen. Die geltenden Schutzmassnahmen sind einzuhalten.
Für Informationsveranstaltungen, Vorführungen und Konzerte in Innenräumen gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.
In welchem Ausmass externe Besuche an den Schulen durchgeführt werden, liegt in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung vor Ort.
- Standortgespräche und andere bilaterale Gespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten können unter Einhaltung der vorgegebenen Schutzmassnahmen stattfinden. Sie sind ohne Zertifikatspflicht durchzuführen. Auch digitale Möglichkeiten wie beispielsweise Teams oder Skype sollen in Betracht gezogen werden. Wir empfehlen, dass die Art der Durchführung in den Schulteams abgesprochen wird, damit pro Schulhaus oder Stufe das gleiche Vorgehen gewählt wird. Der Entscheid über die Art der Durchführung obliegt der Schulleitung.
- Betriebsinterne Veranstaltungen mit ausschliesslich schulinternen Personen, wie beispielsweise SCHILF, können unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Sie sind nicht zertifikatspflichtig.
- Vereine und Verbände dürfen ihre Aktivitäten in den Schulhäusern unter Einhaltung der vorgeschriebenen Massnahmen ausüben. Das Einhalten der Schutzkonzepte muss gewährleistet sein. Steigt die Verbreitung von Covid-19 in einer Gemeinde stark an, können vorübergehend strengere Eindämmungsmassnahmen empfohlen werden.



Müssen Lernende und Lehrende ab der Sekundarschule I Schutzmasken auf dem Schulareal tragen?

Für Lernende ab der Sekundarstufe I und für alle Mitarbeitenden der Schule gilt eine Maskentragepflicht. Es kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn der Abstand von 1,5 m eingehalten wird oder andere Schutzvorrichtungen vorhanden sind. Sing-, Chor- und Ensembleunterricht sind in gut belüfteten Räumen und unter Einhaltung der Abstände ohne Maskenpflicht möglich. Während des Sportunterrichts und im Aussenbereich des Schulareals sind keine Schutzmasken zu tragen.

Gibt es weitere verpflichtendes Maskentragen?

Schulleitungen können ein erweitertes Maskenobligatorium an ihren Schulen aussprechen. Ab der dritten Primarklasse muss, wenn in der Klasse oder Lerngruppe mindestens ein positiver PCR-Test (positiver Einzeltest) vorliegt, verpflichtend für die angebrochene Woche und die Folgewoche in der Schule eine Schutzmaske getragen werden.

Wo findet eine Lehrperson Listen zu Unterstützungen des Unterrichts (Präsenz-und Fernunterricht)?

Das Amt für Volksschule und Sport aktualisiert laufend die Listen zu Online-Plattformen und zu Unterstützungen des Unterrichts (Coronavirus: Bereich für Lehrpersonen): <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-bildung-und-kultur/amt-fuer-volksschule-und-sport/abteilung-volksschule/coronavirus-bereich-fuer-lehrpersonen/>

Müssen Kinder unter 12 Jahren die Distanzregeln einhalten?

Kinder unter 12 Jahren sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können. Die Hygieneregeln sind einzuhalten. Durch vorausschauende Unterrichtsgestaltung, z.B. durch feste Kleingruppen, kann auch in der jüngeren Altersgruppe ein mögliches Ansteckungsrisiko weiter reduziert werden.

Haben die Hygiene- und Distanz-Massnahmen weiterhin hohe Priorität?

Hygienemassnahmen haben weiterhin hohe Priorität. Die wichtigsten Massnahmen:

- ✓ Hände regelmässig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ In ein Taschentuch niesen und husten. Die Taschentücher nach Gebrauch in einem Mülleimer entsorgen und Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ Wenn kein Taschentuch zur Verfügung steht, in die Armbeuge husten und niesen.
- ✓ Desinfektion von häufig berührten Oberflächen.
- ✓ Auf's Händeschütteln verzichten.
- ✓ Bei Fieber und Krankheit zu Hause bleiben.

Die Massnahmen der sozialen Distanzierung wurden an den Schulen erfolgreich vermittelt. Weiter informieren der Flyer des BAG sowie die kantonale Webseite (www.ar.ch/corona) über aktuelle Begebenheiten.



Wie ist bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen der Volksschulstufe vorzugehen?

Für Lernende ab 6 Jahren gelten die Vorgaben des BAG für Erwachsene.

In Gemeinden, die eine starke oder rasche Fallzahlzunahme aufweisen sowie im Rahmen von Ausbruchsnachverfolgungen können vorübergehend lokal strengere Massnahmen empfohlen werden.

Wie ist vorzugehen, wenn Mitarbeitende der Schulen oder Lernende Grippesymptome zeigen?

Mitarbeitende (nicht geimpfte und auch geimpfte) der Schulen und Lernende bleiben bei entsprechenden Symptomen strikt zuhause oder begeben sich unter Verwendung einer Schutzmaske unverzüglich nach Hause. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt, dass sich alle Personen mit Symptomen testen lassen. Anzeichen sind beispielsweise Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Auch bei selteneren Symptomen wie Magen-Darm-Symptomen (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, allgemeiner Schwäche, Schnupfen und/oder Hautausschlägen sollte eine Testung erfolgen. Über die Dauer der Isolation wird nach dem Ergebnis des Testresultats entschieden.

Konkretes Vorgehen:

1. Kontaktreduktion: zu Hause bleiben und Kontakte zu anderen Personen vermeiden.

2. Testempfehlung: Online [Coronavirus-Check](#) des BAG durchführen. Die Empfehlung am Ende des Checks befolgen.

Kinder ab 6 Jahren (bzw. Alter bei Schuleintritt) werden nach den gleichen klinischen Kriterien getestet wie Erwachsene. Ab dem Alter von 6 Jahren werden Speichel PCR-Tests als Alternative zu den bisherigen Testarten empfohlen.

Schritt 3 kommt zur Anwendung, wenn durch obigen Coronavirus-Check ein Test empfohlen wird.

3. Test durchführen:

Wenn getestet werden soll, rufen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt, die kantonale Test-Hotline (071 353 67 97) oder den telefonischen Notfalldienst an, um das weitere Vorgehen zu besprechen. (Die Anlaufstellen sind am Ende dieses Abschnitts aufgeführt.) Weitere Infos dazu finden Sie auf www.ar.ch/corona.

Die Testkosten werden vom Bund übernommen, wenn die Testkriterien des BAG erfüllt sind.

4. Testergebnis abwarten: Zu Hause bleiben und alle Kontakte zu anderen Personen (auch innerhalb der Familie) vermeiden, bis das Testergebnis vorliegt.

Vorgehen bei einem positiven Testergebnis: Die [Anweisungen der Isolation](#) müssen befolgt und der Kontakt zu anderen Personen muss vermieden werden. Personen, mit denen die erkrankte Person ab 48h vor Auftreten der ersten Symptome einen engen Kontakt hatte, sollen bei vorliegendem Testresultat selbstständig darüber informieren. Geimpfte oder genesene Personen müssen nicht in Quarantäne. Angaben zu den Kontaktpersonen (Name, Email, Telefonnummer, Art und Dauer des Kontakts) sind auf einer Liste zu erfassen, die dem



Kanton und dem Contact-Tracing-Team per Mail zugestellt werden. Die Kontaktpersonenliste kann vom Hausarzt mitgegeben oder online unter www.ar.ch/corona heruntergeladen werden.

Vorgehen bei einem negativen Testergebnis: 24 Stunden nach Abklingen der Symptome kann die Arbeit wiederaufgenommen werden. Diese Empfehlung gilt auch für andere Atemwegserkrankungen oder bei Grippe. Für medizinische Anliegen im Zusammenhang mit Covid-19 stehen der Ausserrhoder Bevölkerung folgende **Anlaufstellen** zur Verfügung:

- Infoline des Bundesamts für Gesundheit (+41 58 463 00 00, täglich 6-23 Uhr)
- Test-Hotline Kanton Appenzell Ausserrhoden +41 71 353 67 97 (Infos & Öffnungszeiten auf www.ar.ch/corona)
- Hausärztin/Hausarzt
- telefonische Beratung der persönlichen Krankenkasse
- Notfallnummern 144 oder 0844 55 00 55 (rund um die Uhr)

Was bedeutet die Kontaktpersonennachverfolgung?

Die Kontaktpersonennachverfolgung (Contact-Tracing) trägt dazu bei, neue Übertragungsketten rasch zu identifizieren und zu unterbrechen. Covid-19-Erkrankte werden im Auftrag des Kantons telefonisch durch das Contact-Tracing-Team kontaktiert. Personen, die während der ansteckenden Phase einen engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, werden sobald das positive Testergebnis vorliegt, direkt von der erkrankten Person informiert. Personen, die weder genesen noch geimpft sind und auch nicht bei seriellen Testungen mitmachen² und länger als 15 Minuten Kontakt mit Unterschreitung des Abstandes von 1.5 m mit einer positiv getesteten Person hatten, müssen sich in Quarantäne begeben. Das Contact Tracing erhebt im Rahmen des Erstkontakts die engen Kontaktpersonen innerhalb des ansteckenden Intervalls. Um rasch und vollständig hierüber Auskunft geben zu können, sollen die folgenden Angaben bereitgehalten werden: Name, Geburtsdatum, Adresse resp. Wohnkanton, Mobiltelefonnummer und Emailadresse aller engen Kontaktpersonen sowie das Datum des letzten engen Kontakts.

Was passiert, wenn eine Lehrperson oder ein Lernender/eine Lernende positiv auf Covid-19 getestet wird?

Nach Meldung eines positiven Testresultats informiert die positiv getestete Person alle Kontakte, die weder genesen noch geimpft und kumulativ während der Ansteckungsphase mehr als 15 Minuten weniger als 1.5 m Abstand ohne ausreichende Schutzmassnahmen zu ihr hatten. Sie meldet die engen Kontaktpersonen an das Contact-Tracing-Team.

Erkrankte Lehrperson/ Erkrankte lernende Person

Ist eine aktive Lehrperson oder eine lernende Person erkrankt, ist die Schulleitung zu informieren. Es gelten für die betroffene Person die für eine erkrankte Person vorgeschriebenen Massnahmen.

² In Betrieben, resp. Abteilungen, in denen sich der Grossteil der Mitarbeitenden regelmässig testet, entfällt die generelle Pflicht zur Kontaktquarantäne für die berufliche Tätigkeit und den Arbeitsweg. Dies gilt auch für die Personen, die sich nicht am Testen beteiligen. Im privaten Leben gelten die Quarantänevorgaben weiterhin, auch für die Mitarbeitenden, welche sich an den seriellen Tests beteiligen. Siehe für weitere Informationen [Factsheet des Kantons zum repetitiven Testen](#).



Es erfolgt eine Information an die Erziehungsberechtigten der Klasse, um sie auf den positiven Fall aufmerksam zu machen, mit Testempfehlungen bei Symptomen bei den Lernenden oder bei im gleichen Haushalt lebenden Personen.

In meiner Familie lässt sich eine Person testen. Dürfen die anderen Familienangehörigen weiterhin die Schule besuchen respektive ihrer Arbeit nachgehen?

Gesunde Angehörige, die keinen Quarantäneauflagen unterliegen, besuchen weiterhin die Schule respektive gehen ihrer Arbeit nach. Sie achten besonders auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgabe, meiden enge Kontakte zu Risikogruppen und tragen konsequent eine Maske. Enge Kontakte zu Dritten sollten bis zum Vorliegen des Testresultats vermieden werden.

Müssen Lernende ab einem Alter von 12 Jahren Hygiene- oder Schutzmasken tragen?

In öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln gilt in der ganzen Schweiz für Personen ab einem Alter von 12 Jahren ein Obligatorium für das Tragen von Schutzmasken.

In Ausbruchssituationen entscheiden die kantonalen Stellen über die notwendigen Schritte.

Wieso ist das Lüften des Schulzimmers so wichtig?

Regelmässiges Lüften von Schul- und Klassenzimmern senkt das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 im Schulunterricht.

Im Gegensatz zu normalen Tröpfchen, die rasch absinken, schweben Aerosole für längere Zeit in der Luft und verteilen sich in Innenräumen rasch. Insbesondere bei einem langen Aufenthalt mit mehreren Personen in Innenräumen mit begrenzten Platzverhältnissen kann es so zu einer Akkumulation kommen. Um die Konzentration zu senken, ist es wichtig, dass Klassenräume, häufig und ausreichend lange gelüftet werden.

Es gibt noch weitere Gründe, die für ein gutes Lüften sprechen. Auf einer [Website des BAG](#) finden sich Informationen zur nachhaltigen Verbesserung der Luftqualität in Schulzimmern.

Wer entscheidet, ob eine Klasse oder sogar eine ganze Schule wieder auf Fernunterricht umstellen muss?

Die Entscheidung zur Umstellung auf Fernunterricht einer Klasse oder einer Schule liegt bei der Schulleitung. Das Einverständnis des Departements Bildung und Kultur ist vorgängig zwingend einzuholen.

Wann finden Ausbruchstestungen statt?

Appenzell Ausserrhoden führt seit längerem im Rahmen des Ausbruchsmanagements Testungen durch und hat damit gute Erfahrungen gemacht. Ziel ist, Ansteckungsketten möglichst frühzeitig zu unterbrechen und damit die Verbreitung einzudämmen.



Bei einer Anhäufung von Fällen müssen „Ausbruchstestungen“ durchgeführt werden. Die kantonalen Stellen ordnen diese an. Für minderjährige Kinder ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Dieses muss vorgängig eingeholt werden. Liegt keine Einwilligung vor, muss sich die betroffene Person in Quarantäne begeben.

Welche Tests kommen bei einer Ausbruchs- oder seriellen Testung zur Anwendung?

Es werden die sogenannten „Spucktests“ eingesetzt, sofern für das Kind eine korrekte Durchführung möglich ist.

Werden die Erziehungsberechtigten vorgängig informiert, bevor ein Ausbruchstestverfahren durchgeführt wird?

Die Erziehungsberechtigten werden informiert, bevor ein Test durchgeführt wird.

Wird den Kindern bei Quarantäne der Lernstoff mitgegeben?

Wenn die Quarantäne von den kantonalen Stellen verordnet ist, dann ist die Schule verpflichtet, auf Fernunterricht umzustellen. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten selbst, das Kind nicht in die Schule zu schicken, ist die Schule nicht verpflichtet zusätzlich zum Präsenzunterricht Fernunterricht anzubieten. Viele Schulen bieten in solchen Situationen freiwillig die Lernstoffvermittlung an.

Warum werden präventive serielle Tests verpflichtend für die Volksschulen durchgeführt?

Seit Mai 2021 bietet der Kanton als zusätzliche Massnahme zu den bisherigen Ausbruchstestungen das präventive serielle Testen an. Mit breiter angelegten repetitiven Testungen ohne konkreten Ausbruchsfall können Virusträger ohne Krankheitssymptome frühzeitig eruiert und so mögliche Ansteckungsherde verhindert werden. In der aktuellen Lage mit dem Anstieg der Fallzahlen kann es helfen, positive Personen frühzeitig zu erkennen und so weniger Ausbruchstestungen durchführen zu müssen. Das Departement Bildung und Kultur verpflichtet die Träger der Volksschulen das präventive serielle Testen anzubieten. Die Mitwirkung an den repetitiven Tests (Testreihen) ist für die Lernenden und Mitarbeitenden der Schulen freiwillig, aber dringend empfohlen. Für minderjährige Lernende muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Mit den repetitiven Testungen sollen unentdeckte Infektionen, die oft bei jungen Menschen vorkommen, erkannt und Ansteckungsketten rechtzeitig unterbrochen werden. Gleichzeitig sollen damit grossflächige Quarantäne-Anordnungen für die Lernenden und die Lehrpersonen vermieden werden. Die Schulen können dadurch ein Stück Sicherheit und Normalität zurückgewinnen. Die Schulen informieren die Erziehungsberechtigten mit entsprechenden Unterlagen. Weitere Angaben zum Testen sind [hier](#) zu finden.

Oberstes Ziel bleibt, das Übertragungsrisiko von COVID-19 an den Schulen zu minimieren, den Präsenzunterricht beizubehalten und die Zahl der Quarantäne- und Isolationsanordnungen zu reduzieren.

Warum finden bei seriellen Testungen keine "klassischen Ausbruchstestungen" statt?

Klassen oder Lerngruppen, die seriell testen, führen ohne Anhäufung von Fällen meist einmal wöchentlich einen Test durch. Treten vermehrt positive Fälle auf, wird zwei bis dreimal pro Woche getestet, so dass Virusträger ohne Krankheitssymptome frühzeitig eruiert werden können.

Müssen negativ getestete Lernende oder Lehrpersonen in Quarantäne, wenn sie engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten?



In Klassen resp. Lerngruppen, die beim seriellen Testen mitmachen, entfällt die generelle Quarantänepflicht für den Schulunterricht resp. die berufliche Tätigkeit und den Schul- resp. Arbeitsweg. Dies gilt auch für die Personen, die sich nicht am Testen beteiligen. Im privaten Leben gelten die Quarantänevorgaben weiterhin, auch für die Mitarbeitenden, welche sich an den seriellen Tests beteiligen. Alle Personen, die beim seriellen Testen mitmachen, sind auch von der Quarantäne befreit, wenn sie im privaten Rahmen einen engen Kontakt zu einer positiven Person hatten. Die Schutz- und Hygienemassnahmen sind in jedem Fall zu beachten. Bei Kontakten mit hohem Ansteckungsrisiko, z.B. bei Erkrankung eines Haushaltsmitglieds, gilt die Kontaktquarantäne. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis 12 Jahre, welche an der seriellen Testung teilnehmen.

Wo erhalte ich Informationen zum Impfen in Appenzell Ausserrhoden?

Verschiedene Antworten zu Impffragen werden [hier](#) aufgeführt. Die Seite wird laufend aktualisiert.

Weitere Informationen

Die Seite www.ar.ch/corona wird laufend aktualisiert. Die Schulgemeinden und die innerkantonalen Sonderschulen, die Kantonsschule und das BBZ werden bei Änderung der Lage umgehend informiert.

Alle Schulsehrenden und Erziehungsberechtigten (auch bei allfälligen Briefen) werden konsequent auf die Informationen auf der Homepage des Kantons hingewiesen. Damit kann sichergestellt werden, dass alle über die gleichen und aktuellen Informationen verfügen.

In Abstimmung mit dem BAG werden die aktuelle Entwicklung und eine Anpassung allfälliger Massnahmen anhaltend evaluiert und die Schulen zeitnah informiert, sobald sich die Lage ändert.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BAG zu finden: <http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus>
Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00, täglich 6–23 Uhr